Präsident D. Haase: Der Herr Referent möchte wohl sogl.ich den Antrag unter III. S. 485 hier anschließen.

Referent Abg. Klien:

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt daher nach Lage der Sache ihrer Kammer, im Vereine mit der ersten hohen Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung in der Maße zu richten,

zu III. auf dem Verordnungswege auch den Administrativbehörden die Befolgung der gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschärfen.

Staatsminister v. Könneritz: Hierüber werden zuvörderst die Verwaltungsministerien zu fragen sein. Wir haben viele Gesetze, welche gegen die Winkeladvocaten gegeben sind. Es gehören dahin namentlich die Vorschriften, daß auf jeder Schrift der Concipient bemerkt sein muß. Nicht allein aber, daß diese Vorschriften selbst wieder eine Menge Ausnahmen gestatten, namentlich bei größerer Entfernung, so beziehen sie sich auch großentheils nur auf Gerichte. Andere sind zwar allgemeiner, können aber in solcher Allgemeinheit kaum practisch durchgeführt werden. Das Gesetz über das Administrativjustizverfahren hat ausdrücklich ausgesprochen, daß auch insoweit in Administrativjustizsachen die Proceßgesetze gelten. Daß aber auch in bloßen Administrativsachen, bei bloßen Beschwerden, Gesuchen, auch bei Begnadigungsgesuchen die Schrift nothwendig von einem Advocaten gefertigt sein müsse, ist kaum durchzuführen. In dieser Beziehung würde man bei strenger Anwendung der älteren Gesetze, wonach auch alle Supplicate von Advocaten unterschrieben werden sollen, mit dem jetzigen Geiste unserer Verfassung und Verwaltung, wonach Jedem der Zutritt zu den Behörden, die Einreichung von Beschwerden an die höheren Behörden und selbst an Se. Majestät den König erleichtert werden soll, in zu starken Widerspruch gerathen. Hier kann es nur darauf ankommen, Mißbräuchen zu steuern. Von diesem Gesichtspunkte aus haben die Verwaltungsbehörden Inhalts der Verordnung von 1839 hauptsächlich solche Schriften, zu deren Fertigung Rechtskenntnisse gehören, als solche bezeichnet, die nur von Advocaten gefertigt werden können.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand über den dritten Punkt Etwas zu bemerken habe. Ich gehe daher auf den Antrag der Deputation über. Es ist von der Deputation angerathen worden, einen Antrag an die hohe Staatsregierung in der Maße zu richten: „Auf dem Verordnungswege auch den Administrativbehörden die Befolgung der gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschärfen. Will die Kammer diesen Antrag stellen? — Wird gegen 4 Stimmen bejaht.

Referent Abg. Klien: Im Berichte heißt es ferner:

Es geht nun die Deputation

zu IV.

auf die Stellung der Advocaten in pecuniärer Hinsicht über.

Hierbei erwähnen die Petenten, es müsse die Taxordnung, wenn es einer solchen überhaupt bedürfe, so eingerichtet sein, daß auch der, welcher eine nur mittelmäßige Praxis habe, anständig davon leben, für seine wissenschaftliche Fortbildung sorgen und einen Nothpfennig zurücklegen könne.

Die Ansichten zur Beantwortung der Frage, wie auf der einen Seite dem Advocaten die Belohnung für redliche Bemühungen gesichert, auf der andern Seite der Rechtsschutz nicht übertheuert und das ihn suchende Publicum vor Mißbräuchen bewahrt werde, sind äußerst verschieden.

Viele wollen die Advocaten, deren Arbeiten als Geistesproducte in eine Taxe nicht gebannt werden könnten, durch Taxordnungen gar nicht beschränkt wissen, wie dies z. B. in Frankreich der Fall sei, und aus demselben Grunde, meinen sie, sei auch die Moderation der Kosten nicht zu rechtfertigen durch den Richter, der oft nicht übersehen könne, welchen Zeitverlust eine Arbeit des Advocaten verursacht habe, zumal wenn die Moderation durch unerfahrene junge Leute erfolge.

Andere wollen, daß die Taxordnung nicht nach den einzelnen Schriften und Bemühungen, wie im Königreiche Sachsen, sondern entweder nach den Stadien des Processes oder nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes, wie

die sachsen-weimar'sche Taxordnung v. 15. April 1832,

die baden'sche vom 10. Juli 1832,

oder beide Rücksichten mit einander verbunden, eingerichtet werde, wobei Einzelne von der Ansicht ausgehen, daß die Höhe der Taxe nach Verhältniß der theureren Lebensbedürfnisse, z. B. nach großen, mittleren und kleineren Städten sich zu richten habe.

Noch Andere wollen die Honorirung der Advocaten der freien Vereinigung derselben mit den Clienten überlassen und in Mangel derselben das Honorar durch Advocatencollegien bestimmt wissen.

Die Meinung, daß es einer Taxordnung gar nicht bedürfe, würde vielleicht näher zu erörtern sein, wenn die Advocatur wie jedes andere freie Gewerbe anzusehen wäre. Da dieselbe aber des Rechtsschutzes wegen da ist, der entweder ganz verkümmert oder wenigstens erschwert werden würde, wenn die Bestimmung der Gegenleistung ohne alle Schranken wäre, so muß nothwendig irgend ein gesetzlicher Maßstab vorhanden sein, wieviel der Advocat zu fordern befugt und der Client zu bezahlen verbunden sein soll.

Eine freie Vereinigung über das Honorar aber — der man übrigens, wenigstens in reinen Proceßsachen, das Wort nicht reden kann, da ihr ein Handeln und Abhandeln vorausgehen, das Vertrauen zum Advocatenstande geschwächt, die Forderung leicht nach den vielen oder wenigen Bedürfnissen des Advocaten, sowie auf der andern Seite nach individuellen Verhältnissen und Ansichten gerichtet würde, während doch die Wichtigkeit der Sache in Verbindung mit der zu verwendenden Zeit und Mühe den Maßstab abgeben sollte, — ist wegen der ungleichen Stellung der Handelnden nicht leicht möglich. Denn wenn man sogar bei dem Bestehen einer Taxordnung dem Richter oder Actuarius die Fähigkeit abspricht, die einzelne Arbeit eines Sachwalters zu schätzen, wie kann man dann dem Clienten die Fähigkeit zutrauen, die Mühwaltungen bei einem ganzen Processe, die sich übrigens gar nicht voraus übersehen lassen, nach Geldwerth zu schätzen!

Wenn übrigens eine freie Vereinigung über das Honorar, sei es vor oder nach Beendigung des Processes, nicht zu Stande käme, so würde man doch wieder zu irgend einem Maßstabe zurückkommen müssen, der, will man nicht blos auf den Werth des streitigen Gegenstandes, sondern auch auf die zu verwenden gewesene Mühe Rücksicht nehmen, sich nur nach den einzelnen Verhandlungen zu richten haben würde, um zu einer summarischen Bestimmung des Honorars zu gelangen.

Klagt man übrigens da, wo Taxordnungen für einzelne

SLUB
Wir führen Wissen.